



Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Lörrach zur Umsetzung regionaler Ausgangsbeschränkungen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie

I.

Das Landratsamt Lörrach erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz in Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für das Gebiet des Landkreises Lörrach folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

- a) Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
- b) Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4 CoronaVO,
- c) Versammlungen im Sinne des § 11 CoronaVO,
- d) Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 CoronaVO,
- e) Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
- f) Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
- g) Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
- h) Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- i) Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
- j) unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
- k) Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 CoronaVO genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung vorbehaltlich behördlicher Erlaubnisse, und
- l) sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

2. Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

3. Diese Verfügung stellt eine vollziehbare Anordnung im Sinne von § 73 Abs. 1a IfSG dar und ist somit bußgeldbewehrt. Ein Verstoß kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung auf der Homepage des Landratsamtes Lörrach in Kraft.

5. Diese Verfügung ist bis zum 01.03.2021 befristet. Sie tritt unabhängig davon mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem am dritten Tag in Folge eine Sieben-Tages-Inzidenz von 50 bezogen auf den Landkreis Lörrach unterschritten wurde. Maßgeblich hierzu sind die Lageberichte des Landesgesundheitsamts des Landes Baden-Württemberg.

■ **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Lörrach mit Sitz in Lörrach erhoben werden.

Lörrach, den 11.02.2021

gez.
Marion Dammann
Landrätin

II. Begründung

Die Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Lörrach hat weiterhin einen besorgniserregenden Stand. Das Coronavirus ist ein hoch infektiöser Erreger (SARS-CoV-2), der u.a. zu Atemwegserkrankungen bis hin zum Tod führen kann. Es handelt sich damit um einen gefährlichen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Lörrach befand sich vom 12.11.2020 bis 03.12.2020 und vom 07.12.2020 bis 25.12.2020 über der kritischen Schwelle von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (im Folgenden: „Inzidenz“), die von Bund und Ländern als besonders extreme Infektionslage definiert wurde. Die Schwelle von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (im Folgenden: „Inzidenz“) wurde am 20. Oktober 2020 mit einer Inzidenz von 37,1 überschritten. Die nächste relevante Stufe der Inzidenz von 50 wurde am 22. Oktober 2020 mit einer Inzidenz von 54,6 überschritten. Am 12. November 2020 wurde mit einer Inzidenz von 218,7 die Grenze von 200 erstmals überschritten. Nach einem langsamen Rückgang nach dem Jahreswechsel liegt der Wert aktuell bei 60,7.

Der Inzidenzwert ist damit weiter über der Schwelle einer Inzidenz von 50, was weiterhin zu einer extremen Belastung des Gesundheitssystems führt. In Krankenhäusern werden aktuell 50 infizierte Landkreiseinwohner behandelt, 11 davon sind schwer erkrankt und 8 werden professionell beatmet. Im Dezember gab es 74 Todesfälle im Zusammenhang mit COVID-19, im Januar waren es nochmals 60 Todesfälle. Auch im Vergleich zu den Vormonaten ist dies ein dramatischer Wert. Das Krankenhaus hat durch das fortlaufende Infektionsgeschehen bereits erhebliche Anpassungen in Form der Ausweisung von mehreren Isolierstationen und der Schließung von anderen Stationen einleiten müssen. Auch haben die Fälle im Umfeld von vulnerablen Zielgruppen extrem zugenommen, insbesondere auch in Alten- und Pflegeheimen.

Hinzu kommt, dass im Landkreis Lörrach seit dem 27.01.2021 nun bereits mehrere Fälle, derzeit sind 63 bekannt, von Virusvarianten festgestellt wurden, welche nach den ersten Untersuchungen voraussichtlich noch leichter übertragbar sind und eine erhöhte Reproduktionszahl aufweisen. Zudem gibt es Hinweise darauf, dass eine Infektion mit der neuen Variante B.1.1.7 mit einer höheren Viruslast einhergeht. Insbesondere die Erkenntnisse der britischen Gesundheitsbehörden über die Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV2-Virus sind alarmierend. Die bisherigen epidemiologischen Erkenntnisse deuten darauf hin, dass die dort aufgetretene Mutation B.1.1.7 deutlich infektiöser ist, eine höhere Reproduktionszahl aufweist und sich auch stärker unter Kindern und Jugendlichen verbreitet, als das bei der bisher bekannten Virusvariante der Fall ist.

Die nunmehr mit dem Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in § 28a Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eingeführten Schwellenwerte sind damit überschritten. Dort ist definiert, dass schwerwiegende Schutzmaßnahmen ab einer Inzidenz von 50 in Betracht kommen. Der Landkreis Lörrach liegt weiterhin über diesem Eingriffsschwellenwert.

Der Schwellenwert ist auch nicht ohne Grund gewählt. Die Bundesregierung hat in ihrem Gesetzentwurf nach entsprechender Beratung durch Fachleute und –organisationen, insbesondere dem Robert-Koch-Institut (RKI), festgestellt, dass ab einer Inzidenz von 50 eine geordnete Kontaktpersonennachverfolgung regelmäßig nicht zu gewährleisten ist und die Gefahr eines exponentiellen Wachstums damit erheblich steigt. In der weiteren Konsequenz ist damit auch die Aussage verbunden, dass eine Lage, die sich dauerhaft über der Schwelle einer Inzidenz von 50 bewegt zwangsläufig zu einer Situation führt, in der die Anzahl der parallel vorliegenden schweren Krankheitsverläufe ebenfalls ansteigt. Dies wiederum führt zu einer Belastung des Gesundheitssystems und absehbar zu einer Überlastung, was unmittelbare Auswirkungen auf Leib und Leben der betroffenen Personen und schließlich auch auf die Gesamtbevölkerung haben kann.

Der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2020 die epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (BT-PIPr 19/154, S. 19169C), die am 18. November 2020 durch den Deutschen Bundestag bestätigt wurde und damit weiterhin besteht. Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 30. November 2020 aufgrund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaVO) verordnet.

Die hier getroffene Maßnahme ist in Ergänzung der vom Land vorgesehenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie erforderlich. Ein ersatzloser Wegfall der Regelung würde die Bekämpfung erheblich gefährden. Diese Einschätzung beruht auf der Erkenntnis, dass die wirkungsvollste Methode der Eindämmung die Kontaktreduzierung ist. Im öffentlichen Raum sind zahlreiche Situationen anzutreffen in denen eine absolute Kontaktvermeidung nicht möglich ist, dieses betrifft z.B. den öffentlichen Straßenraum oder auch den öffentlichen Nahverkehr. Insofern birgt jede Form der Mobilität die abstrakte Gefahr einer Durchbrechung der Kontaktreduzierung. Eine Ausgangsbeschränkung ist damit ein wesentlicher Teil der Bekämpfungsstrategie, der insbesondere nicht dadurch obsolet wird, dass die willentliche Herbeiführung von größeren Ansammlungen ebenfalls untersagt ist. Nur mit einer Reduzierung der Gesamtbewegungen im Landkreis kann eine nachhaltige Bekämpfung der Pandemie realisiert werden.

Dies gilt umso mehr, als dass die Fälle mit einer Virusvariante im Landkreis stark zunehmen und somit von einem erhöhten Gefahrenpotential ausgegangen werden muss. Im Grunde stehen sich dazu aktuell zwei gegensätzliche Entwicklungen gegenüber: Die Fallzahlen in der Summe gehen zurück, aber die festgestellten Fälle mit Virusvarianten steigen in der Anzahl. Sollten die Virusvarianten sich schnell weitverbreiten, ist damit zu rechnen, dass das derzeitige Absinken der Gesamtzahlen nicht beibehalten werden kann und im Gegenteil wieder mit einer Steigerung bis hin zur exponentielle Entwicklung zu rechnen ist. Mit höheren Übertragungsraten wären dann auch weitaus höhere Inzidenzwerte als jene im Dezember denkbar. Mit den Erfahrungen aus dem Dezember lässt sich sagen, dass dann ein Überschreiten der Leistungsfähigkeit der stationären medizinischen Versorgung im Landkreis ein wahrscheinliches Szenario wäre.

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 2 IfSG, § 20 Abs. 1 und 3 CoronaVO können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Das Infektionsgeschehen im Landkreis Lörrach ist nicht lokal auf eine oder mehrere Einrichtungen und nicht auf einen konkreten Personenkreis begrenzt, so dass Infektionsketten aktuell in der Regel nicht mehr in jedem Fall komplett nachvollzogen werden können. Man spricht insofern

von einem diffusen Infektionsgeschehen. Es besteht entsprechend aktuell ein hohes regionales Risiko, sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu infizieren.

Zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW das Gesundheitsamt und damit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) das Landratsamt Lörrach. Das Landesgesundheitsamt hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustVO gegenüber dem Landratsamt Lörrach nach § 1 Absatz 6c IfSG-ZustVO am 23.10.2020 festgestellt. Das Landratsamt Lörrach ist als zuständige Behörde verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen. Dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Übergeordnetes Ziel der mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen ist es, die Pandemie weiter einzudämmen und damit die medizinische Versorgung dauerhaft zu gewährleisten. Im schlimmsten Fall, nämlich bei einer weiteren Verschärfung der Überlastung der Krankenhäuser, müsste ansonsten durch die behandelnden Ärzte die Entscheidung getroffen werden, welche Patienten eine Intensivbehandlung bekommen bzw. beatmet werden und welche Patienten nur noch mittels „best supportive care“ behandelt werden.

Zu der konkreten Maßnahme:

Zu Ziffer 1:

Das Verlassen der Wohnung zwischen 21 und 5 Uhr ist nur mit triftigem Grund gestattet. Mit dieser Beschränkung wird die weitere Reduzierung nicht notwendiger zwischenmenschlicher Kontakte verfolgt. Von diesem Verbot darf insbesondere aus den in der Allgemeinverfügung genannten triftigen Gründen abgewichen werden. Weitere Gründe, die mit den in der Allgemeinverfügung explizit genannten Gründen vergleichbar und damit als triftig einzustufen sind, stellen ebenfalls eine Ausnahme dar.

Durch die Ausgangsbeschränkungen wird die allgemeine Handlungsfreiheit der Landkreisbewohnerinnen und -bewohner beschränkt. Dem steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit gegenüber. Darüber hinaus wird die Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit durch Ausnahmetatbestände relativiert. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BGH, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen. Unabhängig hiervon besteht beim Coronavirus SARS-CoV-2 eine hohe Ansteckungsgefahr. Es sind daher jegliche Situationen zu vermeiden, in welchen eine größere Anzahl von Personen aufeinandertreffen kann.

Zu Ziffer 2:

Dies folgt aus § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Zu Ziffer 3:

Dies folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG.

Zu Ziffer 5:

Eine entsprechende Landesregelung ist heute entfallen. Zur effektiven Gefahrenabwehr ist eine unmittelbare Weiterführung der Regelungen erforderlich.

Zu Ziffer 6:

Aufgrund der sich dauerhaft entwickelnden Lage und der mit den Maßnahmen verbundenen Eingriffen in Freiheitsrechte ist eine fortlaufende Überprüfung der Maßnahmen erforderlich. Entsprechend ist die Verfügung auf den 01.03.21 befristet. Sie tritt zudem außer Kraft, wenn sich der Inzidenzwert drei Tage in Folge unter dem Wert von 50 bewegt.